

*Stellungnahmen der LAG Tierschutzpolitik*

## **Positionspapier zur Hundehaltung**

### **Hunden in der Obhut des Menschen ein artgemäßes Leben ermöglichen**

Der Hund ist das älteste Haustier des Menschen. Hunde begleiten den Menschen seit fast 15.000 Jahren. Ihre Aufgabe bestand Jahrtausende darin, Mensch, Haus und Hof zu beschützen und ihn bei der Jagd zu unterstützen. Dabei wurden Hunde gezielt für bestimmte Aufgaben gezüchtet. Es entstanden u. a. Hüte-, Wach-, und Jagdhunde. Auch heute noch gibt es deshalb Hunde, die als „Arbeitshunde“ ausgebildet und eingesetzt werden, u. a. als Polizeihunde, Drogen- und Zollhunde, Blindenhunde, Therapiehunde und Wachhunde. Die weitaus größte Zahl der Hunde verbringt heute ihr Leben als enge Familienmitglieder, als Freizeit- und Sportgefährte. Bestimmte Hunderassen werden als Prestigeobjekte gehalten und die Zucht auf bestimmte Rassemerkmale führt nicht selten zu Qualzuchten und Verhaltensauffälligkeiten.

Als hochentwickelte und intelligente Tierart haben Hunde eine Vielzahl artspezifischer Verhaltensweisen und Bedürfnisse. Teils aus Unkenntnis, teils aus anderen Motiven werden diese Bedürfnisse sowie die speziellen Kommunikationsformen der Hunde oft nicht berücksichtigt. Daraus resultieren viele Probleme im Zusammenleben von Menschen und Hunden. Eine nicht artgemäße Haltung ist auch die Hauptursache für Verhaltensstörungen von Hunden bis hin zu unangemessenem aggressiven Verhalten.

Wir GRÜNE setzen uns dafür ein, dass in allen Bereichen, in denen sich Tiere in der Verantwortung von Menschen befinden, ihr im Tierschutzgesetz festgelegtes Recht auf eine artgemäße Haltung erfüllt wird. Neben der Fürsorge für das Wohlbefinden der Tiere ist es für uns auch wichtig, dass das Zusammenleben von Menschen und Hunden auch in der Öffentlichkeit ohne Feindseligkeiten, Konflikten oder gar Auseinandersetzungen in positiver Weise gelebt werden kann.

Wir setzen uns deshalb für folgende Ziele ein:

## I. Sachkundenachweis

- Hundehalterinnen und Hundehalter sollen zukünftig einen theoretischen und einen praktischen Sachkundenachweis nach dem Vorbild des Hundehaltungsgesetzes von Niedersachsen erbringen. Dieser Sachkundenachweis muss auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und Basiswissen über artgemäßes Verhalten und Bedürfnisse des Hundes vermitteln. Die theoretische Prüfung ist vor Anschaffung des Hundes, die praktische Prüfung soll unter Berücksichtigung des Hundalters innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach der Aufnahme des Hundes zu absolviert werden.

<http://www.recht-niedersachsen.de/21011/nhundg.htm>

- Von dieser verbindlichen Prüfung sollen Personen mit Sachkundenachweis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8f TierSchG. (Betreiberinnen und Betreiber von Hundeschulen, und ausgebildete Tierpflegerinnen und Tierpfleger) ausgenommen werden. Das Recht auf Abnahme der Prüfungen sollen nur Prüferinnen und Prüfer erhalten, die nach den Vorgaben des angestrebten baden-württembergischen Hundegesetzes anerkannt sind.
- Auch Hundehalterinnen und Hundehalter, die bereits vor der Einführung eines Sachkundenachweises einen Hund besaßen, sollen ihre Sachkunde in geeigneter Weise nachweisen, z. B. in einem Praxistest.

## II. Verzicht auf Rasselisten

- Die baden-württembergische „Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde vom 16. April 2000 muss überarbeitet werden. Das Ziel ist, tatsächliche Sicherheit für die Bevölkerung zu erreichen und nicht durch die Auflistung bestimmter Hunderassen von den eigentlichen Risiken abzulenken.
- Wie in Niedersachsen soll die Verordnung künftig keine Rasselisten mehr enthalten. Stattdessen sollen Hunde – unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit – erfasst werden, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Wenn die Behörde die Gefährlichkeit festgestellt hat, wird eine Erlaubnis für die Haltung dieses Hundes benötigt. Durch einen Wesenstest kann nachgewiesen werden dass der Hund – etwa durch eine entsprechende Schulung - sozialverträglich geworden ist.

## III. Tierschutzgerechte Hundeausbildung

- Das im Tierschutzgesetz verbindlich festgeschriebene Verbot „ein Tier auszubilden und zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind“ muss konsequent in der Praxis umgesetzt werden. Deshalb sollten Erziehungsmittel wie Zughalsband (das sich

unbegrenzt zuzieht) Stachelhalsband und Ferntrainer (Teletak) verboten werden.

- Die Ausbildung zum Schutzhund von Hunden in Privathand sollte angesichts des Gefahrenpotenzials für Mensch und Tier verboten werden und nur in begründeten Einzelfällen zulässig sein.

#### IV. Hundesteuer gerecht ausgestalten

- Die Hundesteuer soll für Hunde aus dem Tierheim stark ermäßigt werden und im ersten Jahr völlig entfallen.
- Sie sollte grundsätzlich sozialverträglich ausgestaltet werden.
- Wir setzen uns dafür ein, dass bei der Verwendung der Einnahmen aus der Hundesteuer tierschutzrelevante Belange Berücksichtigung finden, Die Vorschläge und Forderungen der LAG Tierschutzpolitik für eine tierschutz- und artgemäße Hundehaltung betreffen die Bundes- und Landes- sowie die kommunale Ebene. Wir wollen uns auf allen Ebenen dafür einsetzen.

#### V. Zusätzliche Anforderungen an die Hundehaltung

In einer Landes-Hundeschutzverordnung oder in einem Landeshundeschutzgesetz sollen die bundeseinheitlich geregelten Anforderungen an die Haltung von Hunden ebenfalls aufgenommen, um sie jederzeit besser überprüfen zu können. Zu diesen verbindlichen Anforderungen gehören insbesondere:

- Die tierärztliche Behandlung und die notwendigen Impfungen.
- Die durchgängige Versorgung mit frischem Wasser in ausreichender Menge sowie die Versorgung mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und in guter Qualität.
- Bei einzeln gehaltenen Hunden muss aufgrund des Gemeinschaftsbedürfnisses von Hunden jeden Tag die Möglichkeit zu längerem Auslauf im Freien in Gesellschaft ihrer Bezugsperson gewährleistet werden.
- Hunde, die außerhalb von Wohnungen gehalten werden, z. B. in Freigeländen, Scheunen oder großen Zwingern müssen grundsätzlich in Gruppen gehalten werden. Auch sie müssen ausreichenden täglichen Auslauf bekommen.
- Jeder Hundehalter und jede Hundehalterin muss eine Haftpflichtversicherung für den Hund abschließen.
- Die Anforderungen des Sachkundenachweises müssen in dieser Hundeschutzverordnung bzw. im Landeshundeschutzgesetz enthalten sein.